

antwortung auferlegt. Es wird nicht verkannt, daß die Wiederherstellung eines gesunden Familienlebens für beide Parteien kompliziert sein wird, dennoch kann von den Parteien erwartet werden, daß sie den Konflikt auch im Interesse ihres Kindes lösen. Die Voraussetzungen des § 24 FGB liegen deshalb nicht vor, so daß die Ehe nicht sinnlos geworden ist.

§§ 8, 35 FGB; §28 PStG.

1. Eine gegen ein Eheverbot verstößende Ehe ist solange gültig, bis ihre Nichtigkeit durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist.

2. Werden die für eine Eheschließung erforderlichen Formvorschriften eingehalten, dann ist eine Ehe auch dann gültig, wenn einer der Eheschließenden beschränkt geschäftsfähig oder sogar geschäftsunfähig war.

BG Karl-Marx-Stadt, ürt. vom 22. September 1969 — 6 BF 158/69.

Die Verklagte hat am 17. Juni 1967 die Ehe mit dem Vater der Klägerin, Herrn K., geschlossen. Dieser ist am 17. Dezember 1967 verstorben.

Die Klägerin hat vorgetragen, diese Ehe sei nicht wirksam zustande gekommen, da ihr Vater nicht mehr in der Lage gewesen sei, selbständig rechtsgeschäftlich zu handeln. Infolge eines am 5. März 1967 erlittenen Schlaganfalls sei er nicht mehr geschäftsfähig gewesen. Es handle sich daher um eine Nichtehe.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß eine wirksame Ehe nicht vorliegt und demzufolge der Verklagten ein Erbrecht am Nachlaß des verstorbenen Herrn K. nicht zusteht.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat erwidert, Herr K. habe am 5. März 1967 einen Schlaganfall erlitten. Die Klägerin sei daraufhin als Gebrechlichkeitspflegerin bestellt worden. Auf Grund des Zeugnisses von Prof. Dr. Sch. vom 19. Mai 1967 sei diese Pflegschaft mit Beschluß vom 29. Mai 1967 aufgehoben worden. Die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung sei zurückgewiesen worden. Bei der Eheschließung habe sich der Standesbeamte von der Geschäftsfähigkeit des Herrn K. überzeugt. Außerdem habe dieser nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus geschäftliche Angelegenheiten geregelt. Die Klägerin habe dabei niemals auf eine angebliche Geschäftsunfähigkeit des Verstorbenen hingewiesen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, es sei zu prüfen gewesen, ob die von Herrn K. abgegebene Willenserklärung zu einer wirksamen Eheschließung geführt habe. Infolge des Schlaganfalls sei eine gewisse Verlangsamung der Denkfähigkeit und Einschränkung der Merkfähigkeit aufgetreten. Der Zeuge Dr. V. habe aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sein Patient zeitlich und örtlich orientiert, also in der Lage gewesen sei, seine Handlungen gedanklich und inhaltlich zu kontrollieren. Prof. Dr. Sch. habe bescheinigt, daß der Patient in der Lage gewesen sei, seine Vermögensverhältnisse selbst zu ordnen. Seine Geschäftsfähigkeit sei damit ausdrücklich bescheinigt worden, und die von ihm zur Eheschließung abgegebene Willenserklärung sei voll wirksam.

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat zu Recht die Aktivlegitimation der Klägerin bejaht, denn diese hat als Erbin nach Herrn K. ein rechtliches Interesse daran, das von ihr behauptete Nichtbestehen der Ehe ihres Vaters mit der Verklagten durch gerichtliche Entscheidung feststellen zu lassen (§ 256 ZPO).

Das Kreisgericht ist aber irrigerweise davon ausge-

gangen, daß das Zustandekommen einer Eheschließung von der Geschäftsfähigkeit der Partner abhängt. Es hat dabei übersehen, daß selbst im Falle einer Entmündigung nach § 104 Ziff. 3 BGB, wenn also Geschäftsunfähigkeit festgestellt ist, lediglich ein Eheverbot (§ 8 Ziff. 4 FGB) besteht. Das bedeutet, daß eine von einem solchen Bürger eingegangene Ehe wie eine gültige zu behandeln ist, solange ihre Nichtigkeit nicht gerichtlich festgestellt wurde (vgl. hierzu FGB-Kommentar, Berlin 1970, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 35 FGB [S. 169 f.]).

Da § 8 FGB die Eheverbote erschöpfend aufzählt, folgt außerdem aus dieser Bestimmung, daß weder eine Geschäftsunfähigkeit noch eine beschränkte Geschäftsfähigkeit das Entstehen einer gültigen Ehe verhindern, wenn diese unter Einhaltung der zwingenden Formvorschriften geschlossen wurde und keiner der künftigen Ehepartner in diesem Zeitpunkt entmündigt war (vgl. FGB-Kommentar, Anm. 4 zu § 35 [S. 171]).

Für die vorliegende Entscheidung ist es nicht erforderlich, auf die Problematik einzugehen, inwieweit die Bestimmungen des BGB über rechtsgeschäftliche Willenserklärungen auf die Erklärungen Anwendung finden können, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 FGB anläßlich einer Eheschließung gegenüber dem Leiter des Standesamtes abzugeben sind. Die gesellschaftliche Bedeutung und die Tragweite einer Eheschließung erfordern es, daß ihre Gültigkeit von der Mitwirkung des zuständigen staatlichen Organs abhängig ist. Der Schutz der Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit machen es notwendig, die Eheschließung strengen Formvorschriften zu unterwerfen, damit jederzeit der urkundliche Nachweis darüber geführt werden kann und die Ehegatten auf die Gültigkeit ihrer Heirat vertrauen können. Eine Verlagerung des Schwergewichts auf die von den Eheschließenden abzugebenden Willenserklärungen würde dagegen eine Unsicherheit herbeiführen. Es ist grundsätzlich jede Ehe als zustandegemacht anzusehen, wenn sie vor dem Leiter eines Standesamtes geschlossen wurde und dieser in Gegenwart der künftigen Eheleute die Eheschließung in das Ehebuch einträgt. Wurden dagegen die zwingenden Formvorschriften (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FGB, § 27 PStG) nicht eingehalten, dann ist auch keine Ehe geschlossen worden.

Auf den vorliegenden Fall trifft dies aber nicht zu. Die vom Vater der Klägerin und der Verklagten eingegangene Ehe wurde formgerecht vor dem Standesbeamten geschlossen. Die Klage, mit der die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe begehrt wurde, ist daher unbegründet. Daraus folgt zugleich, daß auch der weitere Feststellungsantrag der Klägerin, der Verklagten stehe ein Erbrecht am Nachlaß des Herrn K. nicht zu, keinen Erfolg haben kann.

§§17, 18 FGB.

1. Aus der Gewährung von sonaerpfleggeld für einen kranken Ehegatten kann eine verringerte Unterhaltspflicht nur insoweit hergeleitet werden, als der Verpflichtete nicht für die mit dem Sonderpfleggeld bereits abgedeckten außergewöhnlichen Bedürfnisse des Berechtigten einzustehen hat.

2. Der Umstand, daß außergewöhnliche Bedürfnisse eines invaliden unterhaltsberechtigten Ehegatten dadurch befriedigt werden, daß ihm unentgeltlich pflegerische Hilfe geleistet wird, darf nicht zugunsten des Verpflichteten gewertet werden.

3. Ratenzahlungen aus einem Kreditvertrag, die auch Gegenstand der finanziellen Verpflichtungen bei gemeinsamer Haushaltsführung gewesen wären, können